



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 53 -GE/19... PS
Datum: 21. AUG. 1995
Verteilt 21. 8. 95 Ba.

St. Schafbeck

1002/95/Dr. Be/Be
17.08.1995

**GZ 32.830/8-III/1/95 - Bundesgesetz, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Juni 1995, GZ 32.830/8-III/1/95, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt Ihnen die Kammer der Wirtschaftstreuhandler anbei ihre Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Der Kammerdirektor:

Mag. Klaus Hübner eh.



Franz Bedenik

i. A. Dr. Franz Bedenik

Beilagen



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Herrn Sektionsleiter Min.-Rat Dr. Wilhelm Koprivnikar

Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen: 32.830/8-III/1/95
Ihre Nachricht vom: 21.6.1995
Unser Zeichen: 1002/95/Dr.Be/Gu
Sachbearbeiter: Dr. Bedenik
Tel.DW.: 40 190-223
Datum: 8.8.1995

Gewerbeordnungsnovelle 1995

Sehr geehrter Herr Sektionsleiter!

Den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), haben wir dankend erhalten; zu diesem Entwurf wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Allgemeinen Teil:

Die beabsichtigte Annäherung des zentralen Gewerberegisters an ein öffentliches Buch wird begrüßt.

Besonderer Teil:

Zu Art I Z 1 (§ 13 Abs 4):

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler kann sich den Argumenten in den Erläuterungen nicht anschließen. Schon im Interesse potentieller Kunden und Lieferanten des Gemeinschuldners sollten keine weiteren Ausnahmen bei den Ausschlußgründen hinsichtlich insolvent gewordener Rechtsträger vorgesehen werden.

Zu Art I Z 2 (§ 13 Abs 6):

Dem angestrebten Zweck könnte eventuell durch eine andere Formulierung, die die oftmaligen Rückverweisungen auf andere Gesetzesstellen der Gewerbeordnung entbehrlich macht, entsprochen werden.

./2

Zu Art I Z 4 (§ 22 Abs 2a):

Aus rechtssystematischen Gründen wird angeregt, die vorgesehene Neuregelung dem § 22 GewO als Abs 1a einzufügen.

Zu Art I Z 7 (§ 39 Abs 2 2. Satz):

Jede Maßnahme im Interesse der Bekämpfung des Scheingeschäftsführerunwesens wird begrüßt.

Zu Art. I Z 9 und 11 (§§ 41 Abs 4 und 47 Abs 3):

Es fällt auf, daß in der vorgesehenen Neufassung des § 47 Abs 3 der Terminus "Behörde", in jener des § 41 Abs 4 hingegen die Bezeichnung "Bezirksverwaltungsbehörde" gewählt wird.

Zu Art I Z 12 (§ 91 Abs 1):

Die gemäß den Erläuterungen beabsichtigten Rechtsfolgen kommen unseres Erachtens nach durch die vorgesehene Ergänzung des § 91 Abs 1 nicht klar genug zum Ausdruck.

Zu Art I Z 19 (§ 339 Abs 3 Z 4):

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler erachtet die vorgesehene Neuregelung als entbehrlich.

Zu Art I Z 23 (§ 365 Abs 5):

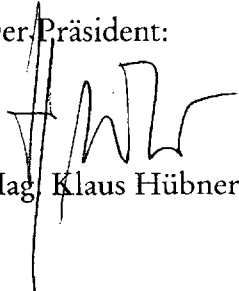
Da nach den Intentionen des Entwurfes offensichtlich jedermann auch ohne Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses Auskunft erhalten soll, regt die Kammer eine diesbezügliche Klarstellung an.

Sosehr der erleichterte Zugang zum zentralen Gewerberegister auch begrüßt wird, ist es aber nicht einsehbar, daß ein Auskunftswerber beispielsweise Kenntnis über die Wohnadresse oder die Sozialversicherungsnummer erhalten kann.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt mit, daß 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

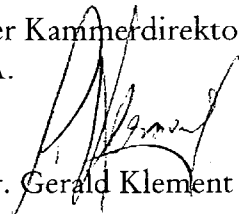
Der Präsident:



Mag. Klaus Hübner



Der Kammerdirektor:
i.A.



Dr. Gerald Klement